

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-0141.51/7192

Dresden, 10. März 2014

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jana Pinka, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 5/13784
Thema: Verzögerung des Ausbaus der Windenergie durch unklare
Vorgaben der Staatsregierung

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Der vorab mit den Planungsverbänden nicht abgestimmte Erlass von SMI und SMWA zu Mindestabständen bei Windenergieanlagen hat zu einer Verstärkung der Debatte vor Ort geführt, die die Arbeit der Planungsverbände erschwert hat, ohne jedoch in der Sache einen Fortschritt zu bringen (Symbolpolitik). Es existiert weiterhin eine bereits gescheiterte Bundesratsinitiative des Freistaates Sachsen zur Frage der Abstandsregelungen. Eine weitere Bundesratsinitiative gemeinsam mit Bayern wurde vertagt.

Es ist abzuwarten, wie mögliche gesetzliche und untergesetzliche Regelungen einen weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien an dafür geeigneten Standorten zugunsten der ungezügelten Braunkohleverstromung weiterhin behindern.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Sächsische Staatsregierung ist der Auffassung, dass die Erreichung der Ziele des Energie- und Klimaprogramms im Bereich der erneuerbaren Energien und die Nutzung der Braunkohle nicht im Widerspruch stehen. Die weitere Nutzung der Braunkohle ist daher ebenso wie die Nutzung erneuerbarer Energien Bestandteil des von der Staatsregierung vorgesehenen Energiemixes und damit auch Grundlage für die raumordnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan 2013.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

Frage 1:

Zu welchen Zeitpunkten jeweils wird a. mit der Fertigstellung der Regionalen Windenergiekonzepte oder vergleichbaren Planwerken und b. mit der Fertigstellung der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in den entsprechenden Planwerken der Regionalen Planungsverbände gerechnet und in welcher Phase befinden sich diese jeweils aktuell?

Sowohl die Erstellung der regionalen Windenergiekonzepte als auch die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung erfolgen in Umsetzung des Zieles Z 5.1.3 LEP 2013 in den Regionalplänen. Die Übergangsbestimmung in Kap. 7 des LEP 2013 sieht vor, dass die Regionalen Planungsverbände vier Jahre nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes die Regionalpläne an dessen Ziele und Grundsätze anzupassen haben.

Alle Regionalen Planungsverbände haben die notwendigen Aufstellungsbeschlüsse zur Fortschreibung der Regionalpläne gefasst. Dabei haben die Regionalen Planungsverbände Leipzig-Westsachsen und Oberes Elbtal/Osterzgebirge bereits begonnene Teilfortschreibungen zur Windkraftnutzung aufgehoben und in die Gesamtfortschreibung integriert. Der Planungsverband Region Chemnitz hat bereits im Jahr 2013 eine erste Beteiligung gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG zum Regionalplanentwurf durchgeführt. Dabei wurde auch ein Regionales Windenergiekonzept als Entwurf vorgelegt. Gegenwärtig werden die Hinweise und Einwände aus diesem Verfahrensschritt geprüft und die Abwägungsunterlagen vorbereitet. Die Planungsverbände Leipzig-Westsachsen, Oberes Elbtal/Osterzgebirge und Oberlausitz-Niederschlesien werden die Beteiligung nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG voraussichtlich Ende 2014/Anfang 2015 einleiten. Der Planungsverband Region Chemnitz plant für diesen Zeitraum bereits den nächsten Verfahrensschritt (Beteiligung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG).

Frage 2:

Welche Unwägbarkeiten für die Arbeit der Planungsverbände an der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung sieht die Staatsregierung in den kommenden zwei Jahren und wie wird sie diese im Interesse eines zügigen Planungsfortschrittes und belastbarer Ergebnisse minimieren? (Bspw. Verhalten zu Bundesratsinitiativen, EEG-Novelle, beabsichtigte Änderungen im Landesrecht und in untergesetzlichen Regelungen, bspw. Aktualisierung der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des SMI und des SMUL zur Zulassung von Windenergieanlagen vom 7. September 2011 (Az.: 53-458/66/41-458/54))

Maßgeblicher Zeitpunkt für die zu beachtende Rechtslage ist der der (abschließenden) Beschlussfassung über den jeweiligen Regionalplan (Satzungsbeschluss), s. § 12 Abs. 3 Satz 1 ROG.

Die Sächsische Staatsregierung wird die Regionalen Planungsverbände bei der Erarbeitung der Vorgaben für die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Windenergienutzung unterstützen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung in ihren Eckpunkten für die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) angekündigt hat, bis zum 9. April 2014 auch einen Gesetzentwurf für eine Länderöffnungsklausel zu Windenergieanlagen an Land im Baugesetzbuch vorzulegen, die es den Ländern ermöglicht, länderspe-

zifische Regeln über Mindestabstände zur Wohnbebauung festzulegen. Das Gesetz zur Einführung dieser Länderöffnungsklausel soll nach dem Zeitplan der Bundesregierung zeitgleich mit der EEG-Reform am 1. August 2014 in Kraft treten. Der Freistaat Sachsen wird dann über die Umsetzung der Länderöffnungsklausel, entsprechend der Intension der gemeinsamen bayerisch-sächsischen Bundesratsinitiative vom 2. Juli 2013, und die möglichen Auswirkungen auf die Regionalplanung zu entscheiden haben.

Frage 3:

Welche Erkenntnisse über in ergangenen Genehmigungsbescheiden für Windenergieanlagen in Anwendung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) festgelegte Abstände zu Bebauung (in den jeweils vorhandenen Formen Einzelwohnbebauung, zusammenhängende Wohnbebauung, Gewerbegebiete) liegen bei der Staatsregierung vor? (Soweit vorhanden, bitte angeben bzw. auf Quellen verweisen)

Die Beantwortung der Frage bezieht sich auf die i. d. R. notwendige immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Alle Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind seit 2005 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig und unterliegen den Anforderungen nach § 5 BImSchG. Die Anlagen sind demzufolge so zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und darüber hinaus unter Berücksichtigung des Standes der Technik Vorsorge getroffen wird. Konkretisiert werden diese Anforderungen durch die Vorgaben der TA Lärm. In den Genehmigungsbescheiden werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Abstände zur Bebauung vorgegeben. Vielmehr ist an der nächstgelegenen Bebauung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm nachzuweisen.

Maßgebend sind i. d. R. die Immissionsrichtwerte nachts, da sie 15 dB niedriger als die Tagwerte sind. In Abhängigkeit von der bauplanungsrechtlichen Einordnung des Gebietes liegen die Immissionsrichtwerte nachts zwischen 35 dB(A) für reine Wohngebiete und 45 dB(A) für Misch-, Kern- und Dorfgebiete. Welche Abstände zur Bebauung einzuhalten sind, ist somit nicht unmittelbar in der TA-Lärm geregelt, sondern hängt im Einzelfall vom Schallleistungspegel und der Höhe der Windenergieanlage ab.

Darüber hinausgehende Erkenntnisse zu Abständen der Windkraftanlagen von der nächstgelegenen Bebauung liegen der Sächsischen Staatsregierung nicht vor. Für die Erhebung wäre die Sichtung von über 800 Einzelgenehmigungen erforderlich. Dies ist im Rahmen der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht realisierbar.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse und Modelle über die Möglichkeit der Erreichung der Forderung, der Windenergienutzung „substanziell Raum verschaffen“ zu können, liegen bei der Staatsregierung unter Annahme welcher Ausbaur Korridore und pauschalen Abstandswerte vor? (Soweit vorhanden, bitte angeben bzw. auf Quellen verweisen)

Wie in der Antwort auf die Frage 1 ausgeführt, befinden sich alle Regionalpläne im Fortschreibungsverfahren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Sächsische Staatsregierung die Regionalen Planungsverbände zur



Einhaltung der Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung im Hinblick auf die methodische Vorgehensweise bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nach § 35 Abs.1 Satz 3 BauGB anhält. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Frage 2 verwiesen.

Frage 5:

Wie kann angesichts des Scheiterns des Teilregionalplans Windenergie des RPV Südwestsachsen im Jahr 2012 – dort waren 850 m festgelegt und das führte zu einer Verfehlung des Ziels, der Windenergienutzung „substanziell Raum zu verschaffen“ – die pauschale 1000 m Abstandsforderung seriös aufrechterhalten werden?

Der gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 12. Juli 2013 sieht vor, dass die Regionalplanung von einem Mindestabstand von 1000 m ausgehen soll. Die Sächsische Staatsregierung geht davon aus, dass damit alle Anforderungen der Landes- und Regionalplanung umgesetzt werden können. Dies gilt insbesondere, falls die sächsische Initiative zur Einschränkung der Windkraftprivilegierung Erfolg haben sollte. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Frage 2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig